

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG

Anschrift: Schützenstraße 87, 88212 Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	28
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	28
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	32
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	34
E. Überprüfung des Risikomanagements	35

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements wurde gemäß § 4 Abs. 3 LkSG festgelegt. Die Geschäftsführung hat Frau Jana Falkenberg, Senior Legal Counsel & Corporate Compliance Officer, zur Menschenrechtsbeauftragten bestellt. Sie überwacht das Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und informiert die Geschäftsleitung regelmäßig über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet unternehmensintern und fortlaufend der Geschäftsleitung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr sowie anlassbezogen über ihre Arbeit. Insbesondere im Rahmen des Jahresberichts an die Geschäftsleitung wird der Inhalt dieses Berichts zum LkSG vor dessen Veröffentlichung und Versendung an das BAFA vorgestellt, durchgesprochen und freigegeben. Ferner wird im Rahmen der quartalsweisen, und im Bedarfsfall ad-hoc durchgeführten Corporate Compliance Berichterstattung an die Geschäftsführung über wesentliche Themen des Risikomanagements der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG berichtet. Darüber hinaus finden innerhalb verschiedener unternehmensinterner Gremien, wie z.B. dem Menschenrechtsgremium, dem Nachhaltigkeitszirkel, in regelmäßigen Abständen fach- und abteilungsübergreifende Meetings zum Austausch über aktuelle Themen mit Bezug zu Menschenrechten und Umwelt statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.vetter-pharma.com/media/content/downloads/Vetter_Grundsatz_Menschenrechte_2023_DE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Vetters Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte wurde nach der Abstimmung in der Geschäftsführung und ihrer Unterzeichnung durch die Geschäftsführer auf der Unternehmenshomepage in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie steht dort zum Download sowohl für Unternehmensangehörige als auch für die Öffentlichkeit zu Verfügung.

Alle Unternehmensangehörigen, einschließlich des Betriebsrats, wurden über die Veröffentlichung sowie über den Ablageort der Grundsatzklärung durch einen Aushang im unternehmenseigenen Intranet informiert. Der Vetter Verhaltenskodex greift die Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ebenfalls auf.

Die Inhalte der Grundsatzklärung für Menschenrechte sind zudem Gegenstand der unternehmensinternen Corporate Compliance Schulungen, die verpflichtend von jeder Führungskraft mit disziplinarischer Verantwortung bei Vetter im Turnus von zwei Jahren zu absolvieren sind.

Vetter teilt mit seinen Zulieferern seinen Geschäftspartnerkodex und kommuniziert damit sein klares Bekenntnis zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die Existenz einer entsprechenden Grundsatzklärung, deren Inhalte sowie seine Erwartungshaltung, dass auch Vetters Zulieferer diese Sorgfaltspflichten einhalten, in seinem Geschäftspartnerkodex.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Aktualisierung war nicht erforderlich, da die Grundsatzerklärung im Jahr 2023 initial erstellt wurde. Änderungen haben sich seit der Erstellung nicht ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechts-Strategie liegt bei der Geschäftsführung. Die operative Umsetzung obliegt den einzelnen Fachabteilungen. Die Verantwortung für die Überwachung des Risikomanagements einschließlich der Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen obliegt der Menschenrechtsbeauftragten, welche in dieser Rolle direkt an die Geschäftsleitung berichtet. Vetter hat vorsorglich ein besonderes Menschenrechtsgremium unter der Leitung der Menschenrechtsbeauftragten installiert, das aus Vertretern der Abteilungen Arbeitssicherheit & Umweltschutz, Finance/Enterprise Risk Management sowie Legal & Corporate Compliance besteht, welches die Überwachungstätigkeit der Menschenrechtsbeauftragten aktiv unterstützt.

Es sind Prozesse etabliert, welche die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sicherstellen, wie z.B. Zahlung von Gehältern oberhalb der Mindestlohngrenze, Ausschluss von Kinderarbeit bzw. jeglicher Form der Zwangsarbeit im Unternehmen, Einhaltung der lokal geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, Bestehen eines Betriebsrats.

Vetter hält alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anforderungen in den Bereichen Umwelt & Energienutzung, Gesundheit und Arbeitssicherheit ein. Der Fachbereich EHS befasst sich mit der Erarbeitung und Umsetzung umfassender Arbeits-, Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen. Schwerpunkt im Bereich Arbeitssicherheit liegt auf der Vermeidung

von Arbeitsunfällen. Es werden Prozesse unterhalten um Mitarbeitenden ein gesundes Arbeitsumfeld zu bieten, z.B. ergonomische Arbeitsplätze, sichere Betriebsmittel, Minimierung von Gesundheitsrisiken, regelmäßige Überprüfungen der kontinuierlich steigenden Arbeitsbedingungen, Durchführung von Schulungen.

Mit dem gemäß den Normen ISO 14001, 45001 und 50001 zertifizierten EHS-Managementsystem von Vetter, das an allen Standorten unternehmensintern ohne Einschränkung eingesetzt wird, stellt Vetter die Einhaltung aller bindenden Verpflichtungen sowie die Erreichung der selbst gesetzten Ziele zur fortlaufenden Verbesserung zum Schutz von Mensch und Umwelt sicher. Vetter unterhält ein System, welches die Abgabe und Bearbeitung von Meldungen zu umwelt- bzw. arbeitssicherheitsrelevanten Vorfällen ermöglicht.

Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bietet Vetter seinen Unternehmensangehörigen verschiedene Möglichkeiten der Sozialberatung in Bezug auf private und berufliche Themen an. Unter anderem ist auch eine Schwerbehindertenvertretung installiert.

Die Fachabteilung Corporate Branding & Communication unterstützt hinsichtlich unternehmensinterner und externer Kommunikation der Menschenrechts-Strategie sowie Layout und Veröffentlichung relevanter Dokumente, Mitteilungen wie z.B. der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, des Geschäftspartnerkodex, Vetter Verhaltenskodex und des Nachhaltigkeitsberichts.

Der Fachbereich Einkauf ist im Rahmen des Lieferantenmanagements zuständig für die Durchführung der Analyse etwaiger von Veters Lieferanten ausgehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie das Adressieren der identifizierten Risiken bei betroffenen Lieferanten, z.B. über eine risikoangemessene Gestaltung des Vertragswerks, bzw. festgestellter Verletzungen bei betroffenen Lieferanten, z.B. durch Aufforderung zur Beseitigung oder gemeinsame Erarbeitung eines entsprechenden Maßnahmenplans. Der Einkauf kommuniziert bereits im Geschäftsanbahnungsprozess Veters Erwartungshaltung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt, insbesondere durch Zurverfügungstellung des Geschäftspartnerkodex sowie die Durchführung verschiedener risikobasierter Prüfungen abhängig von der Art und Umfang des geplanten Geschäfts. Der Einkauf berichtet über seine diesbezüglichen Aktivitäten in regelmäßigen Abständen im Menschenrechtsgremium.

Veters Nachhaltigkeitsmanager koordinieren unter anderem interne und lokale Nachhaltigkeitsinitiativen des Unternehmens. Sie engagieren sich aktiv in Initiativen und Vereinen, wie dem UN Global Compact und der Science Based Targets Initiative. Als Mitglied im Menschenrechts-gremium unterstützen sie aktiv die Menschenrechtsbeauftragte bei der Überwachung des Risikomanagementsystems. Es wird ferner eine Beschwerde Hotline für interne und externe Stakeholder betrieben, über welche anonyme oder persönliche Beschwerden im Bereich Umwelt bzw. Menschenrechte abgegeben werden können, und einen

Nachhaltigkeitskanal über welchen Verbesserungsvorschläge, Fragen bzw. Anregungen insbesondere zu Nachhaltigkeitsthemen mit lokalem Bezug eingereicht werden können.

Der Fachbereich Legal & Corporate Compliance unterstützt die Fachabteilungen bei der Umsetzung der Vorgaben des LkSG. z.B. bei der Verankerung der von Vettors Erwartungshaltung an seine Zulieferer in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt in Lieferverträgen, Formulierung risikoangemessener Vertragsklauseln und Verhandlung derselben.

Im Rahmen des Corporate Compliance Management Systems des Unternehmens unterhält Vetter ein System, nach welchem Corporate Compliance Meldungen und insbesondere auch Beschwerden mit menschenrechtlichem Bezug über eine unternehmensinterne Corporate Compliance Hotline oder über eine externe Whistleblowing Hotline abgegeben werden können. Die Corporate Compliance Abteilung bearbeitet eingehende Meldungen nach einem vorgegebenen Verfahren. Darüber hinaus werden die unternehmerischen Sorgfaltspflichten gegenüber Vettors Zulieferern im Rahmen der in regelmäßigen Intervallen stattfindenden Corporate Compliance Schulungen thematisiert.

Der Art der Geschäftstätigkeit entsprechend unterhält Vetter ein pharmazeutisches Qualitätsmanagementsystem, welches unter anderem Komponenten enthält, die dem gesundheitlichen Schutz interner und externer Stakeholder sowie der Umwelt dienen.

Der Fachbereich IT/Digitale Infrastruktur unterstützt bei der Datensammlung mittels systemgestützter Dienstleistungen zur Dokumentation und Aufbereitung der ermittelten Risiken im Zusammenhang mit dem LkSG.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich werden unternehmensweit Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Fachabteilungen und Experten eingebunden. Weitere Details siehe oben A3.

Es werden bedarfsgruppenorientierte Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen allgemein zu Themen mit LkSG Bezug und speziell zu Prozessen in Umsetzung der LKSG Vorgaben durchgeführt.

In regelmäßigen Abständen - im Jahr 2023 im 2-Wochen-Rhythmus - findet ein Jour-Fix des Menschenrechtsremiums und Vertretern der Fachabteilung Einkauf statt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung wird insbesondere die interne Expertise des Fachpersonals der in A3 aufgelisteten Fachbereiche bereitgestellt. Ergänzend werden für konkrete Fragestellungen bzw. Sanity Checks auch externe Berater hinzugezogen. Über die international führende Plattform

EcoVadis wird aktuell ein großer Teil der für die Risikoanalyse der Zulieferer erforderlichen Informationen bereitgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Hinsichtlich Identifikation menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird zunächst eine Übersicht über die der Vetter Pharma Unternehmensgruppe angehörenden Unternehmen, Sitz, Geschäftszweck, Mitarbeiterstruktur, Beschaffungsstruktur erstellt und unter Berücksichtigung länder- und branchenspezifischer Risiken eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. Konkretisiert wird selbige durch Befragung von Experten insbesondere aus den Fachbereichen EHS und HR sowie von für Einzelgesellschaften aussagefähigen Personen zum Sachstand bezüglich der im LkSG aufgelisteten Verbote.

Bei der Risikoanalyse für die unmittelbaren Zulieferer verfolgt Vetter ebenfalls einen zweistufigen Ansatz. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden zunächst die Länder- und branchenspezifischen Risiken der direkten Zulieferer berücksichtigt. Vetter nutzt hierfür das IT-gestützte IQ Mapping Modell des Nachhaltigkeitsbewertungsdienstleisters EcoVadis. Anhand der Ergebnisse erfolgt eine Risiko-Priorisierung der unmittelbaren Zulieferer. Der Fokus liegt hierbei auf Risiken menschenrechtlicher und umweltbezogener Verstöße, welche den Kategorisierungen niedrig, mittel-niedrig, mittel-hoch, hoch, sehr hoch von EcoVadis IQ folgen und die mindestens mittel-hoch und höher ausfallen.

Im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse werden dann diese priorisierten Zulieferer näher analysiert. Für Zulieferer, für die eine Zusammenfassung der Risiken, sog. Scorecard, auf der EcoVadis Plattform bereits zur Verfügung steht, wird diese berücksichtigt und, weiterhin dem risikobasierten Ansatz folgend, beim betroffenen Zulieferer Verbesserungsmaßnahmen für die Bereiche mit einem hohen Risikoauschlag angestoßen.

Bei Zulieferern, die auf der EcoVadis Plattform nicht auffindbar sind, werden zunächst diejenigen Zulieferer aussortiert, deren Anteil am Gesamteinkaufsvolumen im vorangegangenen Geschäftsjahr lediglich einen unwesentlichen Anteil ausmachte. Den verbleibenden unmittelbaren Zulieferern sowie denjenigen unmittelbaren Zulieferern, für die keine EcoVadis

Informationen zur Verfügung stehen, wurde ein von Vetter entworfener Fragebogen mit der Bitte um Beantwortung übersandt. Vetter erhält so die Möglichkeit, sich ein Bild darüber zu machen, inwieweit der befragte Zulieferer verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit in seinem eigenen Unternehmen verankert hat. Anhand der Antworten erstellt Vetter ein Risikoprofil des jeweiligen Zulieferers. Dem risikobasierten Ansatz folgend, konzentriert Vetter sich auf die unmittelbaren Zulieferer mit einem mittelhohen bis hohen Risikoauschlag und einer Mindestanzahl von Mitarbeitenden von 50 in 2023 und erarbeitet risikoangemessene Präventionsmaßnahmen wie z.B. gezielte Gespräche, in denen Vetter klar seine Erwartungshaltung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Unternehmenssorgfaltspflichten kommuniziert. Ferner werden risikobasiert zusätzliche Vertragsklauseln vereinbart.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die Auswahl- und Lieferantenmanagementprozesse mit ein und sind Grundlage für die Vereinbarung von angemessenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Bei substantiiertem Kenntnis eines Risikos oder eines Verstoßes nach dem LkSG führt Vetter ferner auch Risikoanalysen auch bei den nicht priorisierten und bei mittelbaren Zulieferern durch.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse wurde im Berichtsjahr 2023 nicht durchgeführt, da Vetter keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei Lieferanten erlangt hatte. Auch fand keine wesentliche Veränderung der Risikoexpositions-lage statt, z.B. durch Erschließung neuer Märkte oder Geschäftsbereiche bzw. eine Übernahme von Unternehmen durch Vetter, die neben der initialen Risikoanalyse weitere anlassbezogene Risikoanalysen erforderlich gemacht hätte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Priorisierung wurde die zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Umfang und Unumkehrbarkeit, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, das eigene Einflussvermögen, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie die Art des Verursachungsbeitrages wie folgt einbezogen:

1. Unter Berücksichtigung von internen und externen Quellen wurde die Lieferkette zunächst nach den relevantesten länder- und branchenspezifischen Risiken für Menschenrechte und/oder Umwelt untersucht
2. Priorisierung der unmittelbaren Zulieferer, bei denen anhand EcoVadis Rating oder manuellem Mapping die Schwere und Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden Auswirkungen am größten ist
3. Bewertung der möglichen Einflussnahme und Beschaffungsalternativen/ Abhängigkeit von Lieferanten, die die Entscheidung beeinflussen können, das Risiko entweder zu beseitigen oder bestmöglich durch Abhilfe-/Präventionsmaßnahmen zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Einer Priorisierung bedarf es, wenn mehrere Risiken identifiziert wurden, die schrittweise abgearbeitet werden müssen. Für den eigenen Geschäftsbereich wurde nur das Risiko "Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" identifiziert. Zur Minimierung dieses Risikos tragen verschiedene im Unternehmen eingeführte Prozesse und Kontrollen bei. Unter anderem verfügt Vetter über ein in regelmäßigen Abständen auditiertes Umwelt- sowie Arbeitssicherheitsmanagementsystem mit etablierten Standardabläufen, Beschwerdemanagement und Schulungssystem. Ferner unterhält Vetter ein robustes Corporate Compliance Management System und ein Enterprise Risk Management System. Die Prozesse werden durch qualifiziertes Personal gelebt, kontinuierlich unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels sowie der geltenden Rechtsvorschriften weiterentwickelt und regelmäßig durch Hinzuziehung externer Expertise auf den Prüfstand gestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich priorisiert.

Im Rahmen von Vettors Risikomanagementsystemlandschaft wurden verschiedene Kontrollen und Prozesse implementiert, die auf die LkSG bezogenen Sorgfaltspflichten von Vetter einzahlen. Ferner erhalten die Unternehmensangehörigen regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themenschwerpunkten wie Corporate Compliance, GMP Compliance, Arbeitssicherheit, Menschenrechte, Umweltschutz und Möglichkeiten zur Meldung von Unregelmäßigkeiten. Damit kommuniziert Vetter seine Erwartungshaltung und sensibilisiert die Unternehmensangehörigen. Durch die Integration einer Vielzahl von Schulungen in das Schulungssystem der pharmazeutischen Trainingssysteme ist sichergestellt, dass über Schulungen eine größtmögliche Anzahl der Unternehmensangehörigen erreicht wird und folglich eine Wirksamkeitsbewertung dieser Maßnahmen konsequent durchgeführt werden kann.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse mittels IQ Mapping auf dem EcoVadis Portal, wurden die Risiken für unmittelbare Zulieferer nach Länder- bzw. Branchenrisiken und sodann nach Risiken menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Verstöße gescreent. Hiernach wurden keine sehr hohen oder hohen Risiken gefunden. Bei unmittelbaren Zulieferern mit mittelhohem Risiko wurde, soweit einsehbar die EcoVadis Scorecard, analysiert und dringend empfohlene Maßnahmen in den Bereichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angestoßen. Unmittelbaren Zulieferern ohne verfügbare Scorecard wurden gebeten einen von Vetter ausgearbeiteten Fragebogen zu Implementierung eigener Compliance Regelwerke sowie zur Bekenntnis zu bzw. Einhaltung bzw. Umsetzung rechtlicher Vorgaben zu Menschenrechten, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu beantworten. Auf die Antworten priorisiert angesprochen wurden die Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden ohne aussagekräftige Informationen zu Verankerung von Unternehmenswerten und Bestehen von Beschwerdemanagementsystemen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Geschäftspartnerkodex von Vetter beschreiben die Standards, nach denen Vetter sein unternehmerisches Handeln ausrichtet. Grundsätzlich entsprechen sie dem geltenden Industriestandard. Darüber hinaus spielen für Vetter nicht nur Leistung, Qualität, Markt, Region, Innovation und Kosten eine wesentliche Rolle, sondern auch ökologische, soziale und ethische Aspekte wie Einhaltung der jeweils national geltenden Gesetze die Einhaltung der Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit in jeder Hinsicht, die Transparenz sowie eine eindeutige, ablehnende Positionierung gegenüber Diskriminierung, Bestechlichkeit, Korruption, Geldwäsche und moderner Sklaverei. Hierbei orientiert sich Vetter an den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, an Gesundheits- und Sicherheitsstandards, an den Vorgaben der Internationalen Organisation der Normung ISO unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und an den verschiedenen Standorten geltenden Gesetzen. Vetter nimmt seine ökologische, soziale und ethische Verantwortung ernst und erwartet dasselbe von seinen unmittelbaren Zulieferern. Die Einhaltung dieser Faktoren fließt in die Lieferantenauswahl wie auch -bewertung ein.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch eine verstärkte Kommunikation schafft Vetter Transparenz in Bezug auf die Erwartungshaltung an die unmittelbaren Zulieferer hinsichtlich Menschenrechte und

Umweltschutz. Vetter ist bestrebt nachhaltige und verlässliche Vertragsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern zu unterhalten. Transparenz, klare Formulierung der Erwartungen, risikoangemessene, u.a. durch anhand des ermittelten Risikoprofils des Zulieferers gewählte Corporate Compliance Klauseln, Ausgestaltung des Vertragswerks mit Zulieferern tragen dazu bei, die LKSG spezifischen Risiken zu reduzieren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Vetter formuliert seine Erwartungshaltung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt durch seine unmittelbaren Zulieferer im Geschäftspartnerkodex und weist explizit darauf hin, dass diesbezüglichen Erkenntnisse im Lieferantenauswahl- und -bewertungsprozess berücksichtigt werden.

Vetter verlangt von seinen unmittelbaren Zulieferern die vertragliche Zusicherung sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten sowie sich mit Veters Erwartungshaltung an die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt vertraut zu machen, sich an diese Erwartungen zu halten und sie entlang deren Lieferkette zu adressieren. Damit leistet Vetter seinen Beitrag für Konsistenz hinsichtlich der Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben der entlang der Lieferkette.

In Kooperation mit der Abteilung Legal & Corporate Compliance Compliance stehen Schulungen und Informationsmaterial zur Verfügung, damit die Einkaufsabteilung die vertraglichen Forderungen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern angemessen darstellen kann. Im Bedarfsfall bietet das Corporate Compliance Office weitere Schulungen bzw. Workshops zur Vermittlung der Inhalte von Veters Erwartungen und möglicher Ansätze zur Umsetzung der eingegangenen vertraglichen Pflichten.

Dem risikobasierten Ansatz folgend, verankert Vetter, soweit das Eingehen einer Geschäftsbeziehung ansonsten angemessen bzw. erforderlich ist, mit unmittelbaren Zulieferern mit einem als hoch identifizierten Risiko für menschenrechts- bzw. umweltbezogene Verstöße vertraglich stärkere Kontrollmöglichkeiten, wie z.B. die Möglichkeit von Standortaudits und Sonderkündigungsrechte im Fall eines anhaltenden Verstoßes, als bei unmittelbaren Zulieferern mit einem als gering einzustufenden Risiko. Im Bedarfsfall wird Vetter auf diese Maßnahmen

zurückgreifen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da 2023 der erste Berichtszeitraum ist, haben sich noch keine Änderungen ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Rahmen der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs können Verletzungen identifiziert werden.

Ferner unterhält Vetter mehrere Kanäle, über welche Meldungen zu Verletzungen bzw. Risiken ermöglicht werden. Neben den etablierten Kanälen innerhalb der Unternehmensorganisation sowie ggf. über den Betriebsrat, sind dies die unternehmensinterne Corporate Compliance Hotline, eine externe Whistleblowing Hotline sowie eine weitere unternehmensinterne Beschwerde Hotline für umweltbezogene Themen. Die Meldungen werden nach vordefinierten Prozessen ab- und die dahinterstehenden Sachverhalte aufgearbeitet.

Für die Sicherstellung der unternehmensweiten Einhaltung der arbeitsrechtlichen Standards unterhält Vetter mehrere Prozesse, in einige ist auch der Betriebsrat einzubinden. Verletzungen können also fallbezogen z.B. durch den Betriebsrat festgestellt werden.

Im Rahmen der nach 2015 und 2019 bereits dritten unternehmensweiten Corporate Compliance Risikoanalyse 2023, erhielten darüber hinaus die befragten Mitarbeitenden die Gelegenheit auf bekanntes Fehlverhalten in den Risikokategorien Korruption, Wettbewerbsrecht und Ausfuhrkontrolle aufmerksam zu machen. Bereits zum zweiten Mal wurde 2023 auch im Rahmen eines Corporate Compliance Health Checks die Implementierungsreife von ausgewählten Corporate Compliance Prozessen analysiert, darunter auch Bekanntheitsgrad und wahrgenommene Erreichbarkeit der Corporate Compliance Organisation und die Bereitschaft zur Hinweisabgabe.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Rahmen von jährlich wiederkehrenden Risikoanalyse können Verletzungen festgestellt werden.

Ferner unterhält Vetter mehrere Kanäle, über welche internen und externen Stakeholdern Meldungen zu Verletzungen bzw. Risiken ermöglicht werden. Dies sind die unternehmensinterne Corporate Compliance Hotline, eine Whistleblowing Hotline und eine weitere unternehmensinterne Beschwerde-Hotline für umweltbezogene Themen. Die Meldungen werden nach vordefinierten Prozessen ab- und die dahinterstehenden Sachverhalte aufgearbeitet. In seinem Geschäftspartnerkodex fordert Vetter seine unmittelbaren Zulieferer auf Verletzungen zu melden.

Mit unmittelbaren Zulieferern mit einem als hoch identifizierten Risiko vereinbart Vetter ein vertragliches Auditrecht. Über diese können ebenfalls Verletzungen in eigenem Augenschein verifiziert werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Vetter setzt sich dafür ein, intern und in Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das eine offene Kommunikation fördert und eine niedrigschwellige Meldung von Risiken oder Verstößen ermöglicht.

Neben den etablierten Meldekanälen entlang der unternehmensinternen Berichtslinien, die Personalabteilung bzw. den Betriebsrat, haben alle Vetter Unternehmensangehörigen die Möglichkeit sich an das Corporate Compliance Office von Vetter zu wenden, um Beschwerden abzugeben, beobachtetes Fehlverhalten zu melden oder besondere Compliance Beratung in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich unterhält Vetter eine Whistleblowing Hotline, die von einem externen Ombudsmann betreut wird.

Beide Meldekanäle sind offen für Meldungen unternehmensinterner und externer Personen. Meldungen können sowohl persönlich als auch anonym abgegeben werden. Die Meldungen können im persönlichen Gespräch, telefonisch, in Textform oder schriftlich abgegeben werden. Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus wird jährlich und anlassbezogen überprüft und ggf. angepasst.

In Übereinstimmung mit § 8 Abs.2 LkSG hat das Unternehmen eine Verfahrensordnung für das bereits bestehende Beschwerdeverfahren auf der Website veröffentlicht. Diese enthält weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Hotlines sind wie folgt erreichbar:

Corporate Compliance Office

Telefon: +49 751 3700 1009 werktags 08-18 Uhr

E-Mail: compliance@vetter-pharma.com

Whistleblowing Hotline

Telefon: +49 6172 13883 0 werktags 10-17 Uhr

E-Mail: compliance.vetter@oehmichenlaw.com

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Für die Bearbeitung der über die Corporate Compliance Hotline und über die Whistleblowing Hotline eingehenden Meldungen ist das Corporate Compliance Office zuständig. Die weiteren Zuständigkeiten sind in der Verfahrensordnung beschrieben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der Meldende erhält eine Eingangsbestätigung. Mit Vorliegen eines positiven Ergebnisses der Plausibilitätskontrolle wird der Meldung zugrundeliegende Sachverhalt ermittelt. Sodann werden Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen sowie Risikominimierungsmaßnahmen erarbeitet und mit den betroffenen Fachbereichen kommuniziert. Das Corporate Compliance Office steht während der Untersuchung, soweit möglich und angemessen, im Austausch mit der meldenden Person. Nach Abschluss der Untersuchung wird selbiger mit der meldenden Person kommuniziert. Der genaue Prozess ist in der Verfahrensordnung beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist inhaltlich strukturiert und in verständlicher Sprache formuliert. Sie ist auf Deutsch und Englisch veröffentlicht.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmenshomepage öffentlich zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.vetter-pharma.com/media/content/bilder/ueberuns/Corporate_Compliance/231016_Vetter_Verfahrensordnung.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Unternehmensintern: Frau Jana Falkenberg, Senior Legal Counsel & Corporate Compliance Officer
& Menschenrechtsbeauftragte von Vetter

Externe Ombudsperson: Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Oehmichen, Rechtsanwaltskanzlei
Oehmichenlaw

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweisgebende Personen haben zum Schutz ihrer Identität die Möglichkeit Meldungen anonym abzugeben. Die Ombudsperson ist aufgrund ihrer beruflichen Stellung als Rechtsanwalt der Verschwiegenheit besonders verpflichtet. Die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person und der von dem Hinweis betroffenen Person werden streng vertraulich, unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften, mit der erforderlichen Sensibilität behandelt und nur für den Zweck des Beschwerdeverfahrens verwendet. Eine Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person findet nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis statt, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben. Dem Need-To-Know Ansatz folgend, werden die Daten mit einem kleinstmöglichen Personenkreis und lediglich mit den Personen geteilt, die für die Bearbeitung der Meldung hinzuzuziehen sind.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Vetter sichert zu Hinweisgebenden, die einen Verdacht melden, vor Repressalien und jeglicher Form der Benachteiligung zu schützen. Hinweisgebende haben grundsätzlich keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Natur zu befürchten. Insbesondere drohen hinweisgebenden Personen keine Nachteile hinsichtlich ihrer arbeitsvertraglichen Stellung oder ihres beruflichen Fortkommens. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt. Auch Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen, welche die hinweisgebende Person aufgrund der Abgabe einer Meldung erleidet, werden in keiner Weise toleriert und stellen einen Verstoß dar, der von der betroffenen Person wiederum an die Meldekanäle gemeldet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Androhung oder den Versuch einer Benachteiligung oder wenn eine Person die Abgabe eines Hinweises behindert oder die Aufklärung eines Hinweises erschwert oder verhindert.

Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn eine hinweisgebende Person bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Meldungen abgibt. Vetter behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen gegen die bösgläubig meldende Person zu prüfen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Risikomanagementprozess wurde im Berichtszeitraum initial aufgesetzt und wird in den Folgejahren kontinuierlich weiterentwickelt. Eine jährliche Wirksamkeitsüberprüfung hat daher für die meisten Bereiche in 2023 noch nicht stattgefunden.

Während der Rezertifizierung des integrierten Managementsystems von EHS nach DIN ISO 45001, 50001 und 14001 stand unter anderem der Prozess zur Umsetzung der Vorgaben des LkSG im Fokus. Die Zertifizierungsgesellschaft stufte ihn als gesetzeskonform ein, Ergänzungen wurden nicht erbeten.

Der Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung wird jährlich einer Plausibilitäts- und Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Genutzte Analyse-Tools werden überprüft, Feedback aus den operativ umsetzenden Fachabteilungen wird in das Risikomanagementsystem eingearbeitet. Zur Überprüfung der Wirksamkeit eingeleiteter Präventionsmaßnahmen werden z.B. Rückmeldungen der Fachabteilungen, Rückmeldungen aus Gesprächen mit oder Audits bei Zulieferern sowie aus den Schulungen verarbeitet. Mittels Analyse von Daten bezüglich Nutzung bzw. ggf. auch Nichtnutzung bestimmter Meldekanäle, Anzahl und der Inhalte der eingegangenen Meldungen kann das Beschwerdeverfahren auf dessen Wirksamkeit hin überprüft werden. Meldungen können aber auch Hinweise darauf sein, inwieweit implementierte Prozesse tatsächlich wirken bzw. an welchen Stellen Maßnahmen geändert oder ergänzt werden müssen.

Vetter betreibt seit mehreren Jahren verschiedene Risikomanagementsysteme, im Rahmen derer in regelmäßigen Abständen Risikoanalysen durchgeführt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden. So z.B. im Bereich Arbeitsschutz zur Reduzierung von Arbeitsunfällen. Auch die bereits mit Errichtung des Corporate Compliance Management Systems eingeführte interne Corporate Compliance Hotline und externe Whistleblowing Hotline werden ebenfalls regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Die auf beiden Hotlines eingehenden Meldungen lassen darauf schließen, dass beide Kanäle für die relevanten Stakeholder gut erreichbar sind und dass den

Nutzenden der Zweck der Hotlines bekannt ist.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Als Mitglied des UN Global Compact bekennt sich Vetter zur Bedeutung verantwortungsvoller Unternehmensführung und verankert Nachhaltigkeit in seinen Unternehmenszielen auf der Grundlage der 10 Prinzipien des UN Global Compact und der 17 UN-Nachhaltigkeitsentwicklungsziele, unter anderem zur Wahrung der Menschenrechte. Veters Bekenntnis zu fairem, verantwortungsbewusstem sowie gesetzeskonformem Verhalten umfasst auch die Einhaltung von Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten in seiner Lieferkette. Das heißt, Vetter setzt, wo an den weltweiten Produktionsstandorten und Vertriebsniederlassungen zulässig, neben den lokalen Rechtsvorschriften deutsche bzw. europäische Standards für die dort tätigen Mitarbeitenden um. Vetter beachtet die Einhaltung von Menschenrechten auch als wichtiges Kriterium für die Auswahl neuer und die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen mit bestehenden Geschäftspartnern.

Ressourcen & Expertise:

Im Rahmen der Implementierung des Risikomanagementsystems hat Vetter ein Menschenrechtsgremium mit Vertretern der Abteilungen EHS, Legal & Corporate Compliance und Finance/Enterprise Risk Management geschaffen, welches die Interessen der betroffenen Mitarbeitenden in ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigt.

Das Nachhaltigkeitsmanagement bei Vetter umfasst unter anderem die jährliche Durchführung von Stakeholder Analysen. Dabei findet zunächst eine Identifikation der internen und externen Stakeholder statt. Sodann werden die für diese identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in eine Risikomatrix gesammelt. Die darin enthaltenen Informationen unterstützen bei der angemessenen Berücksichtigung der jeweiligen Interessen. Die Matrix wird in Veters Nachhaltigkeitszirkel fachabteilungsübergreifend diskutiert und zuletzt im Nachhaltigkeitsbericht

für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen wird durch zahlreiche Funktionen sichergestellt. Soweit menschenrechtliche Belange betroffen sind, ist festgelegt, dass sich Experten etwa aus den Bereichen Corporate Compliance und HR sowie die Menschenrechtsbeauftragte um die entsprechende Interessensvertretung kümmern. Bei umweltbezogenen Belangen wird vor allem die Fachabteilung EHS tätig werden. Es soll dabei ein enger und direkter Austausch mit den potenziell Betroffenen erfolgen.

Bei Zulieferern hat die Einkaufsabteilung eine tragende Rolle bei der Berücksichtigung der betroffenen Belange. Abhängig von den Einflussmöglichkeiten auf die Zulieferer können Präventions- und Abhilfemaßnahmen einen positiven Effekt auf die Berücksichtigung der Belange der potenziellen Betroffenen haben.

Das Beschwerdeverfahren bei Vetter ist so ausgestaltet, dass sowohl interne als auch externe Stakeholder Meldungen abgeben können, die Vertraulichkeit der Identität der Beteiligten gewährt wird und Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet wird. Sollte z.B. ein Mitarbeitender eines Zulieferers eine Beschwerde abgeben, tritt Vetter entsprechend den Vorgaben der Verfahrensordnung an den betroffenen Zulieferer heran, um interessengerechte Lösungen zu vereinbaren.